



Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge Europalehr- amt Primarstufe und Europalehramt Sekundarstufe 1

vom 11. Mai 2015*

Aufgrund von § 58 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) Artikel 1 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 am 6. Mai 2015 die folgende Satzung beschlossen.

*Dies ist eine **nichtamtliche Lesefassung (Stand: 02.09.2026)** der o.g. Satzung (s. Amtliche Bekanntmachung 10/2010). Sie enthält zusätzlich die:

- 1. Änderungssatzung vom 21. Juli 2017 (s. Amtliche Bekanntmachung 21/2017),
- 2. Änderungssatzung vom 13. April 2026 (s. Amtliche Bekanntmachung 08/2026),

Änderungssatzungen sind über die Internetseite der Pädagogischen Hochschule abrufbar:
siehe [Amtliche Bekanntmachungen](#)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Umfang der Aufnahmeprüfung.....	2
§ 2	Antrag.....	2
§ 3	Prüfungsausschuss und Prüferinnen bzw. Prüfer.....	2
§ 4	Durchführung und Bewertung der Aufnahmeprüfung.....	2
§ 5	Rücktritt von der Prüfung.....	3
§ 6	Anerkennung von Leistungen als Ersatz für fehlende Fremdsprachenkenntnisse.....	3
§ 7	Studienfach- bzw. Studienortwechsel.....	3
§ 8	Teilnahmegebühr.....	3
§ 9	Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	4

§ 1 Zweck und Umfang der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Zulassung zum Studium der Europalehrämter an der Pädagogischen Hochschule Freiburg setzt zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder eine formelle Befreiung davon voraus.
- (2) Durch die Prüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit festgestellt, die in den Studiengängen für das Europalehramt Primarstufe und das Europalehramt Sekundarstufe 1 erforderlich ist.
- (3) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung für das Studium der Europalehrämter werden die studiengangsspezifischen Anforderungen an die Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers überprüft. Die Aufnahmeprüfung umfasst drei Merkmale:
 1. Mindestens die Note „gut“ in der Hochschulzugangsberechtigung in der gewählten Fremdsprache sowie im gewählten bilingualen Sachfach gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 LHG
 2. ein etwa zweiseitiges Motivationsschreiben in der gewählten Fremdsprache gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 3 LHG und
 3. ein Kolloquium (in Präsenz oder online) in der gewählten Fremdsprache mit einer Dauer von ca. 15 Minuten gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 4 LHG, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und die Eignung für den angestrebten Beruf festgestellt wird.
- (4) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 2 Antrag

- (1) Den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium der Europalehrämter kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder innerhalb eines Jahres ab Antragstellung erwerben wird.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Europabüro der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig vom Europabüro bekanntgegeben.

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüferinnen bzw. Prüfer

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus hauptamtlich tätigen Lehrenden der Institute für Anglistik, Romanistik sowie der am Europalehramt beteiligten Sachfächer besteht.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; in der Regel sollen diese Hochschullehrende sein. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Fachprüferinnen bzw. -prüfer für die Aufnahmeprüfung.
- (3) Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Durchführung der Aufnahmeprüfung. Sie bzw. er teilt die Fachprüferinnen bzw. -prüfer und die Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten ein. Sie bzw. er entscheidet in allen Fällen, in denen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Durchführung und Bewertung der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird einmal im Jahr jeweils im Sommersemester durchgeführt. Bei Bedarf wird ein Termin zur Nachprüfung für verhinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber festgelegt. Die Termine werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.
- (2) An einer Nachprüfung können nur Bewerberinnen bzw. Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen konnten. Zugelassen wird zudem nur, wer dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt. Die Entscheidung zur Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

- (3) Das Ergebnis des Kolloquiums wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern auf Basis der erbrachten Prüfungsleistungen gemeinsam festgelegt.
- (4) Als Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung werden die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgesetzt. Darüber wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Bescheinigung ausgestellt.
- (5) Versucht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist sie bzw. er von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Bescheinigung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt zur Studienzulassung für die nachfolgenden beiden Studienjahre an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (7) Die Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen der Europalehrämter trifft das Rektorat aufgrund der Feststellung des Prüfungsausschusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung.
- (8) Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine zweite Wiederholung der Aufnahmeprüfung zulassen.

§ 5 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund von Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 6 Anerkennung von Leistungen als Ersatz für fehlende Fremdsprachenkenntnisse

Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber im Abitur keine der beiden Fremdsprachen für das Europalehramt absolviert, kann sie bzw. er stattdessen einen Nachweis über Sprachkenntnisse im Umfang des Niveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorlegen. Der Nachweis muss durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat erfolgen, das zum Zeitpunkt der Bewerbung für den jeweiligen Studiengang nicht älter als zwei Jahre sein darf.

§ 7 Studienfach- bzw. Studienortwechsel

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerberinnen bzw. für Bewerber, die für ein höheres als das erste Fachsemester in einem Studiengang der Europalehrämter zugelassen werden wollen.
- (2) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in seinem Studium an einer Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass sie bzw. er den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann sie bzw. er von der Aufnahmeprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8 Teilnahmegebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist eine Gebühr gemäß der geltenden Hochschulgebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu entrichten.

- (2) Die Teilnahmegebühr entfällt im Falle der Befreiung von der Aufnahmeprüfung gemäß § 6 und § 7.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2015 in Kraft. Sie findet erstmals für die Aufnahmeprüfung im Jahre 2015 Anwendung. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Studiengänge ‚Europalehramt an Grundschulen‘ sowie ‚Europalehramt an Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen‘“ vom 21. Mai 2014 außer Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Bescheinigungen über das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigen zur Studienzulassung für die auf das Jahr der Aufnahmeprüfung folgenden zwei Studienjahre.
- (3) Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen wird auf die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 4 Abs. 8 angerechnet.

Freiburg, den 11. Mai 2015

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg